

# **Amtliche Bekanntmachung**

2009 Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Juli 2009

Nr. 67

In halt Seite

Berichtigung der Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Bauingenieur-, Geound Umweltwissenschaften 358

## Berichtigung der Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Bauingenieur, Geo- und Umweltwissenschaften

#### vom 24. Juli 2009

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 26 vom 26. Februar 2007 veröffentlichte Promotionsordnung für die Fakultät für Bauingenieur, Geo- und Umweltwissenschaften wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 wird die weibliche Form des Doktorgrades und des Doktorgrades ehrenhalber ergänzt. Sie lautet Doktor-Ingenieurin und Doktorin der Naturwissenschaften bzw. Doktor-Ingenieurin ehrenhalber und Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber.

In § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 wird "Dr.-Ing. E.h." geändert in "Dr.-Ing. e.h.".

### § 1 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften verleiht in einem ordentlichen Promotionsverfahren (§§ 2 bis 13) den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieurs bzw. einer Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.) oder eines Doktors der Naturwissenschaften bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (2) Die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften kann ferner in besonderen Fällen (§ 16) den Grad eines Doktor-Ingenieurs bzw. einer Doktor-Ingenieurin ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) oder eines Doktors der Naturwissenschaften bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

#### § 16 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) oder eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber bzw. einer Doktor-Ingenieurin ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) zur besonderen Würdigung hervorragender Verdienste um die Wissenschaft der an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete verleihen.
- (2) Über die Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber und eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber bzw. einer Doktor-Ingenieurin ehrenhalber entscheidet der Fakultätsrat. Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber erfolgt im Benehmen mit dem Senat der Universität Karlsruhe (TH).

Karlsruhe, den 24. Juli 2009